zu TOP A5

DIE LINKE./BfBB
IM STADTRAT BERGISCH GLABACH

Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad- Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach
Tel. 02204-22073
Fax: 02204-609313

Bergisch Gladbach, den 15.05.2011

Fußgängerzone in Ratssitzung am 16.05.2011

Fragen an den Gutachter

1. Die Verwaltung hat einen Zuschuss für folgende Strecken beantragt:
   a) Hauptstr. zwischen Buchmühlenweg und Markt
   b) Hauptstr. zwischen Markt und Johann-Wilhelm-Lindlar-Str.
   c) Hauptstr. zwischen Johann-Wilhelm-Lindlar-Str. und Poststr.
   d) Hauptstr. zwischen Poststr. und Driescher Kreuz sowie
   e) Trotzenburg
   f) Johann-Wilhelm-Lindlar-Str. und
   g) die Poststr.

   Welche Bereiche haben Sie nicht geprüft?
2. Teilen Sie unsere Ansicht, dass nur der Bereich zwischen Markt und Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße erneuerungsbedürftig ist? Wissen Sie, dass in den anderen Bereichen keine entschädigungspflichtigen Unfälle passiert sind?
3. Trifft es zu, dass in dem nach unserer Ansicht erneuerungsbedürftigen Bereich von 5.500 qm insgesamt 1,1 Mio. Steine verlegt sind?
4. Wie viele haben Sie hiervon auf ihre Erneuerungsbedürftigkeit untersucht?
5. Reicht die Zahl der von Ihnen herausgenommenen Steine zu der Feststellung, dass die meisten Steine erneuert werden müssen?
6. Trifft es zu, dass die Steine zuerst in Sand verlegt wurden und dass die städtische Reinigungsmaschine die Oberfläche der Fugen jedes Mal verletzte, weil sie den Sand heraus sog? Wie tief geht die Saugkraft der Maschine?
7. Sind Gefahren für die Fußgänger dadurch eingetreten, dass die Verwaltung in den letzten Jahren von Dritten oder selbst verursache Schäden entweder überhaupt nicht oder nur provisorisch beseitigt wurden?
8. Wie groß sind die vorhandenen Naturpflastersteine?
9. Handelt es sich um
   a) nur bruchraues, gespaltenes oder
   b) gesägtes
   c) geflammtes,
   d) gestocktes, gespitztes,
   e) sand- und kugelgestrahltes
   f) scharriertes oder
   g) wassergestrahltes Material?
10. Halten Sie auch den Belag des Marktes für erneuerungsbedürftig?
11. Trifft es zu, dass die Verwaltung eine vollständige Erneuerung sowohl des Unterbaues bis zu 60 cm Tiefe als auch der Oberfläche plant?
12. Weshalb muss der Unterbau erneuert werden, obwohl bisher keine Schäden aufgetreten sind, die seine Ungeeignetheit beweisen?

13. Haben Sie den Unterbau auch geprüft?
14. Wo und an welchen Stellen und in welchem Umfang ist das geschehen?
15. Was haben Sie dabei festgestellt?
16. Trifft es zu, dass Natursteine für Fußgängerzonen häufiger verwendet werden und dass sie besser geeignet sind als Betonprodukte?
17. Trifft es zu, dass hierfür Weichgesteine wie Grauwacke nicht empfehlenswert sind?
18. Würden Sie Granit oder Porphyr vorschlagen?
19. Halten Sie die uns mitgeteilten Richtpreise für gesägte und bearbeitete Steine für richtig, die aus dem Herkunftsland China mit 33-40 € für Granit und mit 40-50 € für Porphyr angegeben wurden?
20. Trifft es zu, dass die Stadt den Einsatz von Kinderarbeit bei solchen Lieferung ausschließen kann?
21. Trifft es zu, dass für Fußgängerzonen Steine mit mindestens 11 x 11 x 11 verwendet werden sollten?
22. Trifft es zu, dass geflammte Steine gut begehbar sind, ein gutes Reinigungsverhalten haben und alle Anforderungen an Rutschsicherheit genügen?
23. Trifft es zu, dass gestockte Steine noch höheren Anforderungen an die Rutschsicherheit gerecht werden?
24. Trifft es zu, dass die Ebenheitsabweichung bei geflammten und gestockten Steinen auf 3 mm beschränkt ist, in der Regel aber bei 1 mm liegt?
25. Trifft es zu, dass geflammte und gestockte Steine ab 10 mm Höhe nach der DIN 18502 barrierefrei sind und deshalb nicht gegen Schutzvorschriften für Behinderte verstoßen?

Förderrichtlinien Städtebauförderung vom 22.10.08 - V.5 - 40.01 SMBl. NW 2313

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

(a) Die Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege insbesondere auch in den Historischen Stadt- und Ortskernen einschließlich der Wiedernutzung innenstadtnaher Flächen.

(2) Das Land gewährt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes, der §§ 23, 44 LHO, der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) zu § 44 LHO, den §§ 164 a, 164 b, 169 Abs. 1 Nr. 9, 171 b, 171 e, 172 BauGB sowie für städtebauliche Einzelmaßnahmen außerhalb des Baugesetzbuches und nach diesen Richtlinien Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen.

2. Zuwendungsgegenstand

(1) Zuwendungsgegenstand ist die städtebauliche Entwicklung oder Erneuerung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung ein Bündel von Einzelmaßnahmen notwendig ist (Gesamtmaßnahme). Neben den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 142 BauGB) sind Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien die städtebaulichen

Entwicklungsbereiche (§ 165 BauGB), Gebiete der sozialen Stadt (§ 171 e BauGB), Gebiete des Stadtumbau West (§ 171 b BauGB), Erhaltungsgebiete (§ 172 BauGB) und Gebiete zur Innenentwicklung auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (§ 171 b Abs. 2 BauGB).

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(3) Es sind die Ausgaben, die den Maßnahmen nach diesen Richtlinien zuzurechnen sind, zuwendungsfähig. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Maßnahme ist konzeptionell und planerisch ausreichend vorzubereiten.

(2) Die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes stellt sicher, dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbstständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen).

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

(2) Von der Förderung bleiben insbesondere ausgeschlossen:
(f) Die Ausgaben der Unterhaltung und des Betriebs von Anlagen und Einrichtungen.
Seite 11 von 42
(g) Die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Auslagenbefreiung).

6. Zweckgebundene Einnahmen

(1) Zweckgebundene Einnahmen sind insbesondere:
(d) Die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§§ 6, 8 KAG) mit ihrem Kostendeckungsanteil.

Teil II

Förderbestimmungen für die städtebauliche Sanierung und Entwicklung

8. Grundsätze

(1) Bei Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff. BauGB) können die Einzelmaßnahmen nach Nr. 9 bis Nr. 12 als Bestandteil der Gesamtmaßnahme gefördert werden. Dies gilt für die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (§§ 165 ff BauGB) entsprechend.
(2) Träger der Sanierungsmaßnahmen sind Gemeinden (GV) sowie Planungsverbände, denen die gemeindliche Aufgabe gemäß § 205 Abs. 4 BauGB übertragen wurde.

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

V/VV VG-LHO zu § 44

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung